

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979

Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1979

3. Stück

6. Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1978, mit dem die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1978).
(XIII. Wp, IA 26, AB 28.)
7. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1978, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird.

6. Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1978, mit dem die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1978).

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz vom 15. Jänner 1926 über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 3, i.d.F. der Kundmachung LGBl. Nr. 11/ 1926, der Gesetze LGBl. Nr. 97/1930, 66/1931, des § 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1961, der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1967, LGBl. Nr. 10, der Kundmachung LGBl. Nr. 40/1967, der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 13, der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 15 und der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1975, LGBl. Nr. 25 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach dem Artikel 11 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 11 a

(1) Der Landtag besteht aus 36 Mitgliedern.

(2) Das Landesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Grenzen der politischen Bezirke nicht schneiden dürfen. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist die Zahl der Staatsbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Das Nähere über die Bildung der Wahlkreise, über die Verteilung der Abgeordneten auf diese, über die Wahlberechtigten und die Wählbarkeit sowie über das Wahlverfahren bestimmt die Landtagswahlordnung.“

Artikel II

1. Der Abs. 3 des Artikel 35 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmann-Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, die den Titel Landesrat führen.“

2. Der Abs. 1 des Artikel 36 hat zu lauten:

„(1) Der Landeshauptmann, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landesregierung

werden vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages jener Parteien gewählt, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Abs. 6 Z. 1 und 2) ein Mandat in der Landesregierung zukommt; der Wahlvorschlag muß jeweils von mehr als der Hälfte der Abgeordneten dieser Parteien unterfertigt sein.“

3. Der Abs. 6 des Artikel 36 hat zu lauten:

„(6) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden unter Einrechnung des Landeshauptmannes und des Landeshauptmann-Stellvertreters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wie folgt gewählt:

1. Die Zahl der nach dem Verhältniswahlrecht den einzelnen Parteien zukommenden Mandate ist wie folgt zu berechnen:

Die Zahlen der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leitahlen (1, 2, 3 usw.) bis zu jener Zahl zu numerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Partei erhält soviele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Landtag enthalten ist.

2. Haben danach zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch auf ein oder mehrere Mandate, ist unter Zugrundelegung der Parteilandessummen sinngemäß wie unter Z. 1 vorzugehen. Ist auch hiedurch eine Zuteilung von Mandaten nicht möglich, entscheidet das Los.

3. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen jener Parteien, denen die betreffenden Mandate in der Landesregierung zukommen. Die auf den Wahlvorschlägen genannten Bewerber sind gewählt, wenn die Wahlvorschläge mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Abgeordneten jener Parteien, die die Wahlvorschläge eingebracht haben, erhalten. Erhalten diese Wahlvorschläge nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diese Wahlvorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.“

Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Artikel I treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesverfassungsgesetzes im Landesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikel II treten mit Beginn der nach dem 30. September 1982 neu anlaufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

7. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1978, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird.

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der

Landesregierungen außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die als Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Oktober 1978, LGBl. Nr. 1/1979, erlassene Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung IV – Landesstatistik ist nachstehender Punkt 8 anzufügen: „8. Außerschulische Jugendbildung (Landesjugendreferat)“.
2. In der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung VII – Schulangelegenheiten und Kultus hat Punkt 12 zu entfallen.
Die Punkte 13 bis 16 erhalten die Bezeichnung 12 bis 15.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Kery